



Vereinsatzung

RSV „Rheinstolz“ Wyhl e. V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen Radsportverein „Rheinstolz“ Wyhl. Er wurde 1921 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kenzingen eingetragen.
2. Der Sitz ist in 79369 Wyhl.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports, insbesondere die sportliche Ausbildung und Betreuung der Jugend.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Förderung aller Zweige des Radsports,
 - i. Straße
 - ii. Bahn
 - iii. Querfeldein (Cross)
 - iv. Mountainbike
 - v. Triathlon
 - b. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - c. Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im

- a. Badischen Radsportverband e. V. (BRV),
- b. Bund Deutscher Radfahrer e. V. (BDR).

§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

1. Die Farben des Vereins sind blau und weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.
3. Nach 25 - jähriger Mitgliedschaft können alle weiteren 5 Jahre Ehrenabzeichen verliehen werden.
4. Ehrenmitglieder sind ordentlichen Mitgliedern rechtlich gleichgestellt, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr),
 - b. Kinder und Schüler (bis incl. 13 Jahre),
 - c. Jugendliche (14-17 Jahre),
 - d. Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Geschlecht, Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
6. Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder:
 - a. alle, die sich aus der Satzung ergeben,
 - b. Förderung der Interessen des Vereins,
 - c. Befolgen der Beschlüsse der Vereinsorgane.
7. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,
 - b. Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
 - c. Ausschluss bei Verein schädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet,
 - d. Tod.
8. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Beirat,
- c. der Vorstand,
- d. die Jugendversammlung.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wyhl zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten
 - a. Tätigkeitsberichte sowie Kassen- und Kassenprüfungsbericht,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Wahl des Vorstands, des Beirates und der 2 Kassenprüfer,
 - d. Bestätigung des Jugendleiters, der von der Jugendversammlung gewählt ist,
 - e. Veranstaltungskalender
 - f. Anträge
 - g. Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.

6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. 1. Vorsitzenden,
 - b. 2. Vorsitzenden als Stellvertreter,
 - c. Schatzmeister.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
3. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
4. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates aus und überwacht deren Ausführung.

§ 9 DER BEIRAT

1. Der Beirat besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Vorstands,
 - b. Schriftführer,
 - c. Sportlicher Leiter,
 - d. Jugendleiter,
 - e. Medienbeauftragter und Pressesprecher,
 - f. Koordinator Wirtschaftsbetrieb,
 - g. Fachwart Freizeitsport,
 - h. Fachwart Ergebnisdienst,
 - i. Fachwart für kulturelle Anlässe,
 - j. Zeugwart.
2. Die Wahl der Mitglieder des Beirates erfolgt für 1 Jahr.

§ 10 VERTRETUNGSBERECHTIGUNG

1. Der RSV Wyhl wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
2. Im Innenverhältnis sind der Vorstand und der Beirat gemeinsam beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Sind Mitglieder des Vorstands gleichzeitig Mitglieder des Beirates so haben Sie nur ein Stimmrecht.

§ 11 ZUWENDUNGEN AN AKTIVE FAHRER

1. Zuwendungen (Rennrad, Sportkleidung, Fahrtkosten, usw.) an aktive Fahrer können nur dann gewährt werden, wenn die finanzielle Möglichkeit gegeben ist.
2. Bei Aufgabe des aktiven Sports können mit sofortiger Wirkung sämtliche erhaltenen Zuwendungen nach Ziffer 1 an den Verein zurückfallen.

§ 12 ANSPRÜCHE AKTIVER FAHRER

1. Ausfahrten und Wettkämpfe mit dem Rad werden auf eigene Rechnung und Gefahr durchgeführt.
2. Gefahren wird nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den Bestimmungen des Bund Deutscher Radfahrer (BDR).

§ 13 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Sie wird geleitet durch einen Jugendleiter. Dieser wird in einer Jugendhauptversammlung gewählt.
4. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 14 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand kann mit Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins beschließen und ändern.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
3. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die unter 1, und 3. aufgeführten Ordnungen sind n i c h t Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Wyhl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wyhl, den 13.02.2009

Hinweis: Aus Vereinfachungsgründen wurde auf die Unterscheidung der männlichen und weiblichen Person verzichtet.